



Vertragsbedingungen für IBM Software ISVs/TPs

Vom ISV/TP zu unterzeichnen und an den Distributor zurückzusenden, der die Vertragsbedingungen (mit einer unterzeichneten Beitrittserklärung und ggf. mit der Anlage für IBM Software Support-Services) an folgende E-Mail-Adresse sendet: isvenrol@uk.ibm.com

(Hinweis für den Distributor: Diese Vertragsbedingungen für IBM Software ISVs/TPs können in der Vereinbarung mit IBM entweder als Allgemeine Geschäftsbedingungen für IBM Software ISVs/TPs oder als Allgemeine Geschäftsbedingungen für IBM Software OEMs bezeichnet werden.)

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN: In diesem Dokument:

ist „**IBM**“ die folgende juristische Person:

[Eingetragenen Namen der entsprechenden IBM Gesellschaft einfügen]

[Eingetragene Adresse der entsprechenden IBM Gesellschaft einfügen]

[Anmerkung: Die jeweilige IBM Gesellschaft kann aus der Tabelle IBM Legal Entities in der Beitrittserklärung ausgehend von dem Land bestimmt werden, in dem das Unternehmen des Lizenznehmers gemäß der Firmenadresse in der Beitrittserklärung seinen Sitz hat.]

Level-1-Support ist der Service,

- i. der als Reaktion auf die erste Anforderung, z. B. einen Telefonanruf eines ISV/TP-Kunden, zur Identifikation und Dokumentation eines Fehlers in der ISV/TP-Lösung, zur Bestimmung, ob sich die Anforderung auf einen neuen oder einen bekannten Fall bezieht, zur Zuweisung einer Priorität für einen neuen Fall (z. B. Priorität eins bis vier) und zur Beschaffung von Informationen über bekannte Fälle bereitgestellt wird.
- ii. der zur Charakterisierung des Problems und der Umgebung bereitgestellt wird: Erfassung von Informationen über den Fall und Bestimmung, ob die IBM Software das Problem verursacht; umfassende Definition und Beschreibung des Problems; Identifikation von Möglichkeiten, das Problemverhalten zu verstehen; Dokumentation der Charakterisierung; Analyse der Problemsymptome, Ermittlung der Ursache, sofern erforderlich, und Dokumentation der Ergebnisse; Bestimmung, ob es sich bei dem Problem um ein bekanntes Problem der IBM Software handelt, durch Zugriff auf IBM Online-Support-Ressourcen.
- iii. der bereitgestellt wird, wenn das gemeldete Problem definitiv im Zusammenhang mit IBM Software steht: Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Software-Support-Provider und Bereitstellung von Informationen darüber, ob es sich um einen neuen oder bekannten Fall handelt, sowie aller bekannten fallbezogenen Informationen.

Level-2-Support ist der Service, der zur Analyse oder Wiederholung des Fehlers bzw. zur Bestimmung, dass der Fehler nicht wiederholbar ist, bereitgestellt wird. Dieser Service umfasst auch eine gründliche technische Analyse.

Level-3-Support ist der Service, der zur Isolation des Fehlers auf einer Komponentenebene der Software und bei Fehlern, die wiederholt werden können, zur Bereitstellung von Informationen zur Fehlerbehebung, einer Einschränkung oder einer Umgehung erbracht wird.

HINTERGRUND/EINFÜHRUNG

- A) IBM autorisiert ihre ISV/TP-Software-Distributoren (nachfolgend „**Distributor**“ genannt) nur zum Vertrieb von IBM Softwareprodukten (nachfolgend „**Software**“ genannt) auf ISV/TP-Basis an Unternehmen, mit denen IBM zuvor eine Vereinbarung geschlossen hat, die diese Vertragsbedingungen für Software ISVs/TPs (nachfolgend „**Vereinbarung**“ genannt) umfasst.
- B) Die Vereinbarung schließt ausdrücklich die vom Lizenznehmer ausgefüllte und unterzeichnete Beitrittserklärung ein. IBM informiert den Lizenznehmer über dessen Distributor, wenn sein Beitritt abgelehnt wird.

VEREINBARUNG

Falls IBM die Lieferung von Software durch ISV/TP-Software-Distributoren von IBM und ihren verbundenen Unternehmen an den Lizenznehmer für den Vertrieb auf ISV/TP-Basis gestattet, erklärt sich der Lizenznehmer durch diese Vereinbarung damit einverstanden, diese Software gemäß den durch diese Vereinbarung festgelegten Bedingungen, Beschränkungen und Anforderungen zu lizenzieren und zu vertreiben.

1. VALUE-ADD-KOMPONENTEN.

Der Lizenznehmer ist nur dann berechtigt, von einem Distributor erworbene Software zu vertreiben, zu vermarkten und zu lizenzieren, wenn diese mit den vom Lizenznehmer in der IBM ISV/TP-Beitrittserklärung (nachfolgend „**Beitrittserklärung**“ genannt) genannten Value-Add-Komponenten kombiniert oder in diese eingebettet oder integriert wird. Die Value-Add-Komponenten des Lizenznehmers müssen bedeutende neue Funktionalität bieten oder die Software mit einem oder mehreren Produkten oder Services kombinieren oder darin integrieren, die bedeutende neue Funktionalität erzielen. Die Bereitstellung von Installations-, Integrations und sonstigen Implementierungsservices stellt keine bedeutende neue Funktionalität dar.

2. MASTERINSTALLATION.

Falls dem Lizenznehmer eine Masterkopie einer Software bereitgestellt wird, erklärt er sich damit einverstanden, dieses Material ausschließlich zur Nutzung mit und als Bestandteil einer vom Lizenznehmer in der Beitrittserklärung genannten ISV/TP-Lösung zu kopieren. Bei Erhalt der Masterkopie muss der Lizenznehmer überprüfen, ob es Änderungen hinsichtlich Subscription und Support gibt, bevor die Masterkopie verwendet wird. Weitere Informationen sind unter folgender Webadresse verfügbar: <http://www-306.ibm.com/software/support>

3. ISV/TP-LÖSUNG.

Der Lizenznehmer kombiniert die Software mit allen zutreffenden in der Beitrittserklärung genannten Value-Add-Komponenten, bettet sie in diese ein oder integriert sie in diese.

Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Preise und Bedingungen für die ISV/TP-Lösungen unabhängig festzulegen, vorausgesetzt, diese Bedingungen (sofern sie sich auf Software beziehen) widersprechen keinen mit IBM vereinbarten Bestimmungen.

4. SOFTWARELIZENZIERUNG.

Die für die Software gewährte Lizenz ist eine „eingeschränkte Lizenz“, d. h. die Software darf nur im Zusammenhang mit den Value-Add-Komponenten als Bestandteil der vom Lizenznehmer in der Beitrittserklärung genannten Lösung verwendet werden. Der Lizenznehmer darf die Software nur an Kunden in dem in der Beitrittserklärung angegebenen lizenzierten Vertriebsgebiet vertreiben (jeweils „ISV/TP-Kunde“ genannt).

Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, die Rechte der IBM an den Programmen beim Vertrieb der jeweiligen Programme angemessen zu schützen. Beim Vertrieb der Programme an Kunden muss der Lizenznehmer eine eigene Lizenzvereinbarung für Endbenutzer (nicht von IBM) bereitstellen, aus der die Lizenzbedingungen hervorgehen, zu denen der Kunde die Lösung des Lizenznehmers und die darin integrierten IBM Programme verwenden kann. Die Software darf nur als Bestandteil der Lösung des Lizenznehmers vervielfältigt werden. Die Lizenzvereinbarung für Endbenutzer soll für alle erstellten Kopien gelten. Der ISV/TP-Kunde verpflichtet sich, auf jeder Kopie oder Teilkopie der Software alle Copyrightvermerke und alle anderen Eigentumshinweise anzubringen.

Die Lizenzvereinbarung für Endbenutzer soll folgende Kriterien erfüllen:

- 1) Sie muss für den ISV/TP-Kunden und dessen Vertragsübernehmer und Rechtsnachfolger vertraglich bindend sein;
- 2) Sie muss IBM und die Software in demselben Maße schützen wie das Unternehmen und die Value-Add-Komponenten des Lizenznehmers, einschließlich einer Haftungsbegrenzung auf einen angemessenen Betrag;
- 3) Aus ihr muss ausdrücklich hervorgehen, dass IBM (und, wenn zutreffend, Lieferanten zugehöriger Software und Softwarekomponenten, die in der Lösung enthalten sind,) sämtliche Haftung für Folgeschäden und stillschweigende Gewährleistungen (einschließlich der stillschweigenden Gewährleistungen der Freiheit von Rechten Dritter, der zufriedenstellenden Qualität, der Handelsüblichkeit und der Verwendungsfähigkeit für einen bestimmten Zweck) ausschließen;

- 4) In ihr darf nur die nicht ausschließliche Nutzung der Software gewährt werden, die Rechte von IBM an der Software müssen beibehalten werden und das Eigentum an Rechten an der Software darf nicht übertragen werden;
- 5) Sie darf die Vergabe in Unterlizenz, die Vermietung oder das Leasing der Software nicht gestatten;
- 6) In ihrem Rahmen muss der Lizenznehmer berechtigt sein, eine Lizenz zu kündigen, wenn der ISV/TP-Kunde gegen die darin enthaltenen Bedingungen verstößt, und in diesem Fall den Kunden dazu aufzufordern, sämtliche Kopien der Software und aller zugehörigen Dokumente, die vom Lizenznehmer bereitgestellt wurden und den Kunden zur Nutzung berechtigen, zu vernichten;
- 7) Sie muss im Einklang mit der Verpflichtung zur Erstellung von Verkaufsberichten für IBM zum Beispiel den Lizenznehmer berechtigen, die Nutzung der Software durch den ISV/TP-Kunden zu überprüfen; und
- 8) Sie muss einen Hinweis für ISV/TP-Kunden des Lizenznehmers enthalten, dass die Software nur im Zusammenhang mit den Value-Add-Komponenten als Bestandteil der Lösung verwendet werden darf.

Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der dem ISV/TP-Kunden genannte Preis für die Lösung eine Einmalgebühr für sowohl die Software als auch die Value-Add-Komponenten ist. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Software separat zu vertreiben oder zu vermarkten oder für die Software einen getrennten Preis oder Wert anzugeben. Sollte der ISV/TP-Kunde weitere Software zur Nutzung mit den Value-Add-Komponenten benötigen, muss diese Software als Upgrade zur Lösung des Lizenznehmers berechnet werden. Software-Upgrades müssen als Lösungskomponente vertrieben werden. Ferner muss es ISV/TP-Kunden untersagt werden, ein Upgrade der Software als eigenständige Komponente vorzunehmen.

Wenn der ISV/TP-Kunde des Lizenznehmers Software als Upgrade erwirbt, wird die Originalsoftware, für die das Upgrade verwendet wurde, nach Installation des Upgrades nicht mehr zur Nutzung lizenziert und darf nicht mehr verwendet oder an Dritte übertragen werden.

Der Lizenznehmer und der ISV/TP-Kunde sind nicht berechtigt, 1) die Software abweichend von den Bedingungen dieser Vereinbarung zu nutzen, zu vervielfältigen, zu ändern oder zu vertreiben; 2) die Software rückumzuwandeln (reverse assemble, reverse compile) oder anderweitig in eine andere Ausdrucksform zu bringen, sofern dies nicht gesetzlich zwingend vorgesehen ist.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, ohne Berechtigung von IBM keine Darstellungen oder Garantien im Zusammenhang mit IBM oder der Software abzugeben.

IBM stellt für jedes Softwareprodukt Lizenzinformationen zur Verfügung. Der Lizenznehmer muss sicherstellen, dass seine ISV/TP-Kunden die in den Lizenzinformationen enthaltenen zutreffenden Lizenzbedingungen einhalten. Wenn der Distributor oder IBM dem Lizenznehmer einen Berechtigungsnachweis für eine bestimmte von ihm erworbene Softwarelizenz bereitstellt, dürfen die Nutzungsrechte, die er einem ISV/TP-Kunden für diese Software erteilt, nicht die im jeweiligen Berechtigungsnachweis festgelegte Nutzungsbeschränkung überschreiten. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lizenznehmer zur Einhaltung dieser Lizenzbedingungen und Nutzungsbeschränkungen, wenn er die Software gemäß seiner Berechtigung im Rahmen dieser Vereinbarung nutzt.

Ungeachtet der vorstehenden Bedingungen finden in den Lizenzinformationen und im Berechtigungsnachweis enthaltene Bedingungen mit Verweis auf die Internationalen Nutzungsbedingungen für Programmpakete der IBM (IPLA) keine Anwendung. Ferner gelten in den Lizenzinformationen und im Berechtigungsnachweis enthaltene Bedingungen mit Verweis auf Preismodelle nicht, wenn sie zu den in dieser Vereinbarung oder in der Vereinbarung des Lizenznehmers mit dem Distributor enthaltenen Bedingungen im Widerspruch stehen.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass alle Informationen und Anmerkungen (einschließlich der „Notices“-Dateien) im Lieferumfang der Software oder in der Software an die ISV/TP-Kunden weitergeleitet oder in vergleichbare Dokumente, die diese Information enthalten, aufgenommen werden, die der Lizenznehmer mit seiner Lösung bereitstellt.

Wenn Software Code Dritter enthält, der im Rahmen einer Lizenzvereinbarung Dritter bereitgestellt wird, gelten für diesen Code die Bedingungen der Lizenzvereinbarung Dritter.

Außer für die Vervielfältigung und den Vertrieb der Software ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Genehmigung der jeweiligen Dritten die Namen oder Marken Dritter zu verwenden. Dies gilt auch für das Marketing der Value-Add-Komponente(n) oder der Lösung.

5. SUBSCRIPTION UND SUPPORT-SERVICES.

Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, den Benutzern der ISV/TP-Lösung mit der integrierten Software eine eindeutige Beschreibung der Art und Weise des Zugriffs auf Level-1- und Level-2-Support-Services bereitzustellen.

Abhängig von der Art der in der Beitrittserklärung angegebenen Geschäftsbeziehung stellt IBM oder der Distributor des Lizenznehmers dem Lizenznehmer Unterstützung für Level-2-Support und Level-3-Support bereit.

6. GEWÄHRLEISTUNGEN UND RECHTE DRITTER.

VORBEHALTLICH GESETZLICH VORGESCHRIEBENER GEWÄHRLEISTUNGEN, DIE NICHT AUSGESCHLOSSEN WERDEN KÖNNEN, ÜBERNIMMT IBM BEZÜGLICH DER SOFTWARE ODER UNTERSTÜTZUNG KEINE GEWÄHRLEISTUNG, SEI SIE AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND, EINSCHLIESSLICH, JEDOCH NICHT BESCHRÄNKT AUF DIE GEWÄHRLEISTUNG DER HANDELSÜBLICHKEIT, DER ZUFRIEDENSTELLENDEN QUALITÄT, DER VERWENDBARKEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK UND FÜR RECHTSMÄNGEL SOWIE DER FREIHEIT VON RECHTEN DRITTER.

Im Hinblick auf den Vertrieb der Software erklärt sich der Lizenznehmer damit einverstanden, keine Garantien im Namen von IBM oder eines Distributors hinsichtlich Qualität, Leistung, Handelsüblichkeit, Verwendbarkeit für einen bestimmten Zweck oder anderen Aspekten der verkauften Software zu übernehmen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass der Lizenznehmer eine eigene Garantie gibt, vorausgesetzt, diese Garantie steht nicht im Widerspruch zu dieser Vereinbarung und der Lizenznehmer weist seine Kunden ausdrücklich darauf hin, dass eine solche zusätzliche Garantie nicht von IBM oder einem Distributor abgegeben wird.

Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, IBM und ihre verbundenen Unternehmen auf eigene Kosten gegen alle Ansprüche Dritter zu verteidigen, die aus (i) Garantien oder Darstellungen des Lizenznehmers, die nicht von IBM oder ihren verbundenen Unternehmen genehmigt sind, oder (ii) Handlungen des Lizenznehmers unter dieser Vereinbarung hergeleitet werden.

7. ZAHLUNG UND PREISE.

Der Lizenznehmer wird die Bezahlung für Software, Verlängerungen von Subscription und Support oder Wiedereinsetzungen von Subscription und Support gemäß den Zahlungsbedingungen des Distributors direkt an den Distributor überweisen. Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Preise und Bedingungen für die in der Beitrittserklärung genannten ISV/TP-Lösungen unabhängig festzulegen, vorausgesetzt, diese Bedingungen stehen nicht im Widerspruch zu den Bedingungen dieser Vereinbarung.

Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der dem ISV/TP-Kunden genannte Preis für die Lösung eine Einmalgebühr für sowohl die Software als auch die Value-Add-Komponenten ist. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, für die Software einen getrennten Preis anzugeben. Sollte der ISV/TP-Kunde weitere Software zur Nutzung mit den Value-Add-Komponenten benötigen, muss diese Software als Upgrade zur Lösung des Lizenznehmers berechnet werden.

8. PRÜFUNG.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, vollständige und genaue Aufzeichnungen über die Anzahl der von ihm vertriebenen Softwarekopien sowie die Namen aller Kunden und Standorte zu führen, an die sie vertrieben wurden. Der Distributor (oder IBM in dessen Auftrag) ist berechtigt, diese Aufzeichnungen zweimal pro Jahr zu überprüfen, um die ordnungsgemäße Bezahlung und Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen des Lizenznehmers gegenüber dem Distributor und IBM zu bestätigen.

9. EINHALTUNG VON EXPORTVORSCHRIFTEN.

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Im Zusammenhang mit Exportgesetzen und -vorschriften verpflichtet sich der Lizenznehmer, 1) alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften für den Export und Import, einschließlich der zugehörigen Embargo- und Sanktionsbestimmungen, einzuhalten und 2) technische Informationen oder Software, die dieser Vereinbarung unterliegen (einschließlich direkter Produkte dieser technischen

Informationen oder Software), weder direkt noch indirekt an einen Ort oder in ein Land zu exportieren oder zu reexportieren, das laut diesen anwendbaren Exportbestimmungen ausgeschlossen ist, es sei denn, es liegt eine Genehmigung durch eine entsprechende Behörde oder Verordnung vor. Dies schließt die Weitergabe dieser technischen Informationen oder Software an Staatsangehörige eines ausgeschlossenen Landes, unabhängig von deren Aufenthaltsort, ein. Dieser Absatz gilt auch nach Kündigung oder Ablauf der Vereinbarung und bleibt bis zu seiner Erfüllung in Kraft.

10. HAFTUNGSBEGRENZUNG.

Weder der Lizenznehmer noch IBM haften hierunter für i) den Verlust oder die Beschädigung von Daten; ii) mittelbare Schäden, zufällig entstandene Schäden oder Folgeschäden aus beliebigen Gründen; oder iii) entgangene Gewinne, Geschäftsabschlüsse, Umsätze, Schädigung des guten Namens oder ausgebliebene Einsparungen aus beliebigen Gründen, seien es direkte oder indirekte Schäden, selbst wenn der Lizenznehmer und IBM über die Möglichkeit solcher Schäden oder Verluste informiert wurden. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die vorstehende Regelung nicht die Haftung des Lizenznehmers gegenüber IBM, deren verbundenen Unternehmen oder dem Distributor bei der Verletzung von Copyrights, Marken, Patenten oder anderen geistigen Eigentumsrechten von IBM und ihren verbundenen Unternehmen begrenzt.

IBM haftet in keinem Fall für Beträge, die i) 100.000 Euro (oder den entsprechenden Betrag in der jeweiligen Landeswährung) oder ii) 125 % der vom Lizenznehmer an den Distributor für bestimmte Software gezahlten Beträge übersteigen, auf die sich die Haftung bezieht. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit Personenschäden (einschließlich Tod) und Schäden an Immobilien und beweglichen Sachen, für die IBM gesetzlich haftbar ist.

Ansprüche gegenüber IBM sind nur dann gültig, wenn der Lizenznehmer keine Ansprüche und Erstattungsforderungen an seinen Distributor stellt.

Die Beschränkungen und Ausschlüsse in diesem Abschnitt 10 (Haftungsbegrenzung) gelten in vollem Umfang, soweit nicht durch gesetzliche Regelung etwas anderes zwingend vorgesehen ist.

11. BEENDIGUNG.

Das Recht des Lizenznehmers, die Software zu vertreiben und zu vermarkten, kann (i) fristlos durch schriftliche Benachrichtigung des Lizenznehmers zurückgezogen werden, falls dieser die geistigen Eigentumsrechte von IBM verletzt; und (ii) unter Einhaltung einer Frist von dreißig (30) Tagen durch schriftliche Benachrichtigung des Lizenznehmers zurückgezogen werden, falls dieser gegen eine andere wesentliche Bedingung verstößt, vorausgesetzt, ein solcher anderer Verstoß wird vom Lizenznehmer nicht innerhalb der angegebenen Frist rückgängig gemacht. Eine Kündigung hat keine Auswirkungen auf die Zahlungsverpflichtungen des Lizenznehmers. Nach dem Ablauf der Vereinbarung (jedoch nicht bei Kündigung dieser Vereinbarung oder Kündigung der Vereinbarung zwischen dem Lizenznehmer und dem Distributor aus wichtigem Grund, d. h. aufgrund der Verletzung der geistigen Eigentumsrechte von IBM oder des Verstoßes gegen eine andere wesentliche Bedingung durch den Lizenznehmer) kann der Lizenznehmer den Vertrieb seines Softwarebestands im Rahmen dieser Bedingungen und den Bedingungen der Vereinbarung mit dem Distributor für maximal weitere sechzig (60) Tage betreiben.

12. FÜHREN VON AUFZEICHNUNGEN.

Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren nach dem Verkauf einer ISV/TP-Lösung mit integrierter Software Aufzeichnungen zu führen, die die Einhaltung der Verpflichtungen des Lizenznehmers gegenüber IBM und dem Distributor belegen. Der Lizenznehmer hat auf schriftliche Anforderung von IBM die vorstehend genannten Aufzeichnungen einem vom Lizenznehmer oder von IBM (je nachdem) benannten und bezahlten unabhängigen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Diese Prüfungen werden am Standort des Lizenznehmers durchgeführt und finden maximal einmal pro Jahr statt. Der Wirtschaftsprüfer wird eine Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnen und gegenüber IBM nur Einzelheiten einer Nichterfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Distributor und IBM im Zusammenhang mit Software offenlegen.

13. KONTAKTINFORMATIONEN DES LIZENZNEHMERS.

1) **Begriffsbestimmungen** – Für die Zwecke der Abschnitte 13 und 14 kommen die folgenden zusätzlichen Begriffsbestimmungen zur Anwendung:

Kontaktinformationen – geschäftsbezogene Kontaktinformationen, die IBM vom Lizenznehmer oder seinem Distributor zugänglich gemacht werden, dazu gehören u. a. Namen, Berufsbezeichnungen, Geschäftsadressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen von Mitarbeitern, Kunden und Vertragspartnern des Lizenznehmers. In Österreich, Italien und der Schweiz umfassen die

Kontaktinformationen ferner Angaben über den Lizenznehmer, seine Kunden und Vertragspartner als juristische Personen (z. B. Umsatzdaten des Lizenznehmers und andere transaktionsorientierte Informationen).

Kontaktpersonen – Mitarbeiter, Kunden und Vertragspartner des Lizenznehmers, auf die sich die Kontaktinformationen beziehen.

Datenschutzbehörde – die Behörde, die vom jeweiligen Land gemäß der Vorschriften zum Datenschutz und zur elektronischen Kommunikation eingesetzt wurde, oder bei Nicht-EU-Ländern die Behörde, die für die Überwachung des Datenschutzes bei personenbezogenen Daten im jeweiligen Land verantwortlich ist, oder eine zuständige Nachfolgebehörde (in Bezug auf eine der genannten Behörden).

Vorschriften zum Datenschutz und zur elektronischen Kommunikation – (a) die geltenden nationalen Gesetze und Verordnungen, die die Anforderungen der EU-Richtlinie 95/46/EC (zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr) und der EU-Richtlinie 2002/58/EC (über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation) umsetzen; oder (b) in Nicht-EU-Ländern, die Gesetze und/oder Verordnungen, die in den betreffenden Ländern zum Schutz personenbezogener Daten und zur Regulierung der elektronischen Kommunikation unter Einbeziehung personenbezogener Daten erlassen wurden, einschließlich aller Ersatzgesetze oder Gesetzesänderungen (in Bezug auf die zuvor erwähnten Gesetze und Verordnungen).

IBM Unternehmen – International Business Machines Corporation mit Sitz in Armonk, New York (USA), deren verbundene Unternehmen und IBM Business Partner sowie deren Subunternehmer.

2) Der Lizenznehmer willigt ein, dass IBM:

(a) Kontaktinformationen zum Zwecke der Durchführung und Förderung der Geschäftsbeziehung, einschließlich der Bereitstellung von Unterstützungsleistungen und zur Vermarktung der Produkte und Services der IBM Unternehmen (der „Verwendungszweck“), zwischen Lizenznehmer und den IBM Unternehmen verarbeitet und nutzt; und

(b) Kontaktinformationen im Rahmen des Verwendungszwecks den IBM Unternehmen zugänglich macht und die Kontaktinformationen durch diese verarbeitet und genutzt werden können.

3) IBM wird in diesem Zusammenhang sämtliche Kontaktinformationen im Rahmen der anwendbaren Vorschriften zum Datenschutz und zur elektronischen Kommunikation und nur im Rahmen des Verwendungszwecks verarbeiten und nutzen.

4) Sofern aufgrund der Vorschriften zum Datenschutz und zur elektronischen Kommunikation erforderlich, sichert der Lizenznehmer zu, die vorherige Zustimmung der Kontaktpersonen eingeholt zu haben bzw. einzuholen und diese entsprechend informiert zu haben bzw. zu informieren. Damit stellt der Lizenznehmer sicher, dass die IBM Unternehmen die Kontaktinformationen im Rahmen des Verwendungszwecks verarbeiten und nutzen und mit den Kontaktpersonen, z. B. auch per E-Mail, Kontakt aufnehmen können.

5) Der Lizenznehmer stimmt der Übermittlung von Kontaktinformationen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) unter der Maßgabe zu, dass eine solche Übermittlung nur im Rahmen einer von der zuständigen Datenschutzbehörde freigegebenen vertraglichen Vereinbarung erfolgt.

14. KONTAKTINFORMATIONEN DES KUNDEN.

Im Zusammenhang mit Verkaufsberichten des Lizenznehmers für IBM oder seinen Distributor im Rahmen dieser Vereinbarung und für den Fall, dass sich der Firmensitz eines seiner Kunden in einem Land befindet, in dem Vorschriften zum Datenschutz und zur elektronischen Kommunikation gelten, verpflichtet sich der Lizenznehmer, die vorherige schriftliche Zustimmung des jeweiligen Kunden für sich und die IBM Unternehmen einzuholen, um dessen Kontaktinformationen gemäß Bedingungen, die mit den im vorstehenden Abschnitt 13 enthaltenen Bedingungen vergleichbar sind, zu verarbeiten, zu nutzen und offenzulegen.

15. MARKEN.

Der Lizenznehmer ist nicht zur Nutzung der Marken von IBM und ihren verbundenen Unternehmen berechtigt. Marken und daraus resultierender Goodwill gehören IBM und ihren verbundenen Unternehmen. Diese Vereinbarung gewährt weder IBM noch ihren verbundenen Unternehmen Rechte an den Marken des Lizenznehmers.

16. KATZ-PATENTE.

16.1 Für Software, bei der es sich um eine Plattform für die Sprachverarbeitung mit Funktionen für die interaktive Sprachsteuerung für Anwendungen handelt, gelten die Bedingungen dieses Abschnitts 16. Der Lizenznehmer muss bestimmen, ob die folgenden Bedingungen für Software zutreffen, die er im Rahmen dieser Vereinbarung lizenziert.

16.2 Weder IBM noch deren verbundene Unternehmen haften gegenüber dem Lizenznehmer oder halten den Lizenznehmer schadlos gegenüber Ansprüchen aufgrund von Verletzungen, einschließlich mittelbarer Verletzungen oder der Verleitung zu Verletzungen, von Patenten, die zu diesem Zeitpunkt oder in Zukunft Ronald A. Katz oder Ronald A. Katz Technology Licensing, L.P. oder den jeweiligen Rechtsnachfolgern oder Bevollmächtigten gehören oder von diesen lizenziert sind („Katz-Patente“).

16.3 Der Lizenznehmer erklärt sich damit einverstanden, IBM und deren verbundene Unternehmen sowie deren Mitarbeiter, Handlungsbevollmächtigte und Geschäftsführer gegen alle Ansprüche aufgrund von Verletzungen, einschließlich mittelbarer Verletzungen oder der Verleitung zu Verletzungen, von Katz-Patenten im Zusammenhang mit Software oder anderen Produkten, Services und/oder Materialien, die dem Lizenznehmer unter dieser Vereinbarung von IBM bereitgestellt werden, allein oder kombiniert mit anderen Geräten, Produkten, Softwarelösungen, Services und/oder Materialien, die vom Lizenznehmer, von IBM oder Dritten bereitgestellt werden, zu verteidigen und IBM die Kosten und Schadensersatzbeträge, die von einem Gericht auferlegt werden oder in einem vom Lizenznehmer gebilligten Vergleich enthalten sind, sowie die IBM entstandenen angemessenen Anwaltsgebühren und Kosten der Verteidigung zu erstatten, sofern:

- i. IBM den Lizenznehmer über solche Ansprüche unverzüglich schriftlich benachrichtigt; und
- ii. dem Lizenznehmer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. IBM wird den Lizenznehmer hierbei unterstützen.

16.4 IBM ist nicht verpflichtet, festzustellen, ob der Lizenznehmer Lizenzen für Katz-Patente benötigt, solche Lizenzen im Namen des Lizenznehmers zu erwerben oder Kosten im Zusammenhang mit solchen Lizenzen zu tragen.

17. ALLGEMEINES.

17.1 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von IBM darf der Lizenznehmer diese Vereinbarung nicht übertragen.

17.2 Der Lizenznehmer ist ein unabhängiger Auftragnehmer und kein Bevollmächtigter, Partner oder Mitunternehmer von IBM oder eines ihrer verbundenen Unternehmen.

17.3 Es gilt das im Abschnitt „Geltendes Recht“ der Beitrittserklärung festgelegte anwendbare Recht.

Als Eigentümer/Bevollmächtigter des unten genannten Unternehmens erkläre ich hiermit im Namen dieses Unternehmens mein Einverständnis mit den Vertragsbedingungen für IBM Software ISVs/TPs.

Vollständiger eingetragener Firmenname des ISVs/TPs (in Klarschrift):

Rechtsverbindliche Unterschrift:

Datum:

Name des Unterzeichners (in Klarschrift):

Titel/Position (in Klarschrift):

Name des Distributors:
